Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 26.01.2016

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Köriser Straße 11" Gemarkung Bestensee, Gemeinde Bestensee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat in ihrer Sitzung am 02.04.2019 die Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Köriser Straße 11" beschlossen und den Entwurf vom 14.09.2018 gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Köriser Straße 11", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung zu jedermanns Einsicht

vom 06.05.2019 bis einschließlich 07.06.2019

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4-5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link http://www.bestensee.de » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Köriser Straße und wird begrenzt :

- im Norden von einer Gewerbefläche (ehemalige Möbelfabrik, Flurstück 435),
- im Osten und Südosten durch Wald- und Wiesenflächen (Flurstücke 437 + 438),
- im Süden durch anliegende Wohnbebauung (Flurstück 441),
- im Westen durch die Köriser Straße und daran anliegende Wohnbebauung.

Das Plangebiet selbst besteht aus den Flurstücken 439 und 440 und umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird abgesehen.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

i. A. Ines Schulze Bauamtsleiterin

Bestensee, 10. April 2019

Anlage: Planauszug

Anlage: Auszug aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Köriser Straße 11",

